

Gerichtsvollzieherwesen Seite 2
Blick über die Grenzen: England Seite 3

Kurz & bündig: Steuerabzug 2008 Seite 2
Advoselect intern Seite 4

VORWORT

Abenteurer

Wir sind keine Abenteurer. Dadurch unterscheiden wir uns von manchen unserer Mandanten. Mit großem Tatendrang geht es ins Ausland. Zum Beispiel nach China, Rumänien oder in die Türkei. Neue Märkte, neue Chancen. Und großes Risiko. Da können wir nicht einfach zuschauen und uns damit begnügen, guten Rechtsrat zu erteilen. Vielmehr sehen wir unsere Aufgabe auch darin, unsere Mandanten von unseren Erfahrungen am betreffenden Markt profitieren zu lassen. Da geht es nicht nur um das gute Recht, sondern auch um den richtigen Geschäftspartner. Um Mentalitätsfragen und Sprachprobleme. Oder um den richtigen Standort. Wir begeben uns nur dann auf das Glatteis fremder Mentalitäten und Rechtsordnungen, wenn wir es selbst richtig einschätzen können. Zum Beispiel in Frankreich und in der Türkei, mit unserem eigenem Büro in Istanbul, eigenen Netzwerken und vor allem: eigenem know-how hier in Stuttgart. Und in anderen Ländern? Da unterstützen uns verlässliche Partner in anderen europäischen Ländern wie Spanien, Bulgarien, Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn. Damit das Abenteuer des Mandanten kein böses Ende nimmt.

UMWELTRECHT

Ein Schuh ist immer noch ein Schuh!

Das am 24. März 2005 in Kraft getretene „Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ verpflichtet nach dem Motto „Vermeiden und Verwerten“ Unternehmen, welche Elektrogeräte herstellen oder importieren, die Geräte zu registrieren, bevor sie auf den Markt gebracht werden dürfen. Als hierfür zuständige Stelle („Gemeinsame Stelle“) wurde die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) ins Leben gerufen. Für die Firma „adidas“ führte dies in einem Fall zu merkwürdigen Folgen: In einem neuartigen Sportschuh wa-

ren Kleinstkomponenten eingebaut, die dem Schuh zu größerer Anpassungsfähigkeit an individuelle Bewegungsabläufe verhelfen sollten – nach Auffassung der „Gemeinsamen Stelle“ war damit der Schuh ein „Elektro- bzw. Elektronikgerät“. Gegen diese Auffassung wandte sich adidas. Vertreten durch Diem & Partner-Anwalt Carsten **Ulbricht** setzte sich adidas in diesem wichtigen Verfahren schließlich in zwei Instanzen durch.

Schon das Verwaltungsgericht Ansbach folgte der Argumentation von Ulbricht

und kam zu einem recht eindeutigen Ergebnis: „Ein Schuh ist immer noch ein Schuh!“. Die elektronische Zusatzfunktion allein genügt nicht, ein Gerät als „Elektro- oder Elektronikgerät“ zu qualifizieren. Der Verwaltungsgerichtshof in München teilte diese Auffassung. Das Gesetz erfasse nur solche Geräte, deren Primärfunktion elektrischer oder elektronischer Natur sei. Das sei bei dem Schuh nicht der Fall, der auch ohne diese Nebenfunktion seinen Zweck in vollem Umfang erfüllen könne.

AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

Wachsende Referate

Das Frankreich-Referat (Jean-Gabriel **Recq**, Dr. Daniel **Smyrek**) nimmt Fahrt auf. Dabei profitiert es von einer neuen Kooperation mit einer dynamischen, größeren Kanzlei in Lyon, über welche Diem & Partner auch Zugriff auf die frankophonen Staaten in **Nordafrika** und vier Standorte in **China** erhält. Über das Türkei-Referat, das inzwischen allein in Stuttgart und Istanbul aus fünf Anwältinnen und Anwälten besteht, finden seit einiger Zeit auch große Versicherer den Weg zu Diem & Partner (Flughafenbrand Istanbul 2006; Sanierungsfall Flyair; Schadensfall eines großen deutschen Rüben-

samenherstellers). Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass das Türkei-Referat zusammen mit der **Istanbuler Niederlassung D&P Consulting** die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bw-i (Baden-Württemberg International) bei der Organisation einer Delegationsreise für baden-württembergische Unternehmer nach Istanbul und Ankara im Oktober 2007 mit know-how und Organisation unterstützt.

Schließlich sind auch die **Seminaraktivitäten** verstärkt worden. Nach dem erfolgreichen Türkei-Seminar im November 2006 hat es im März 2007 ein Seminar zum Immobilien-

recht und im Juni 2007 ein Seminar über Schiedsgerichtsbarkeit im deutsch-französischen Handelsverkehr gegeben. Das nächste Seminarangebot, zu welchem gesondert eingeladen werden wird, richtet sich an die Bauindustrie und insbesondere deren Bauleiter.

Kanzleiadresse

Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5
D-70193 Stuttgart

fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570
email: ra@diempartner.de
www.diempartner.com

Kurz & Bündig

Parabolantenne auf Balkon einer Mietwohnung

Der BGH hat die ständige Rechtsprechung, dass bei der Verfügbarkeit eines Kabelanschlusses regelmäßig ein sachbezogener Grund zur Versagung der Genehmigung einer Parabolantenne gegeben ist, bestätigt. Der Vermieter kann aber wegen des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Interesses des Mieters am zusätzlichen Empfang von Satellitenprogrammen nach Treu und Glauben verpflichtet sein, der Aufstellung zuzustimmen, wenn weder eine Substanzverletzung noch eine nennenswerte ästhetische Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters zu erwarten ist, sondern die Antenne keine oder lediglich geringfügige optische Beeinträchtigungen verursacht, beispielsweise weil sie auf dem Fußboden im hinteren Bereich eines sichtgeschützten Balkons aufgestellt ist.

Gewerbliche Prägung durch ausländische Kapitalgesellschaft

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich prägen, so der BFH. Ist ausschließlich die ausländische Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer der Personengesellschaft, so erzielt die Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte, auch wenn sie kein gewerbliches Unternehmen betreibt. Im Streitfall war der Kläger als alleiniger Kommanditist an mehreren ausländischen Kommanditgesellschaften beteiligt, die nur vermögensverwaltende Tätigkeiten ausübten. Einzige Komplementäre und Geschäftsführer waren ausländische Kapitalgesellschaften. Als diese aus den Kommanditgesellschaften ausschieden, übernahm der Kläger das gesamte Vermögen. Das Finanzamt ging von einer Betriebsaufgabe aus und rechnete entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen die Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven dem Kläger zu.

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

Reform des Gerichtsvollzieherwesens

Der Bundesrat will Gläubigern dazu verhelfen, ihre gerichtlich anerkannten Forderungen schneller und effizienter durchzusetzen. Er hat dazu zwei Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht. Zukünftig sollen Gerichtsvollzieher nicht mehr zwingend Beamte sein müssen. Deren Aufgaben könnten auf Privatunternehmer, so genannte Beliehene, übertragen werden. Diese sollen für eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht tätig werden. Dabei sollen neue Leistungsanreize geschaffen werden, die im aktuell geltenden System der aufwändigen, umstrittenen und konflikträchtigen Bürokostenentschädigung nicht möglich seien. Dem Gläubiger soll die Auswahl zwischen mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Gerichtsvollziehern ermöglicht werden. Durch die Privatisierung könnten auch die umfangreichen staatlichen Subventionen für

die Zwangsvollstreckung abgebaut werden, um den Sparzwängen der Länderhaushalte Rechnung zu tragen.

Lange Wartezeiten sollen abgebaut werden

Von der umfassenden strukturellen Reform des Gerichtsvollzieherwesens erhofft sich der Bundesrat Bürokratieabbau und Verbesserungen bei der Umsetzung von Gerichtsurteilen, insbesondere eine stärkere Orientierung am Vollstreckungserfolg. Derzeit müssen wegen der Überlastung der beamteten Gerichtsvollzieher Gläubiger oftmals lange warten, bis ihre Forderungen tatsächlich durchgesetzt werden.

Um die Aufgabenübertragung zu ermöglichen, müssten das Grundgesetz und verschiedene andere Vorschriften - vor allem das Gerichtsvollzieherge-



setz - geändert werden. Da die Verfassung nur mit Zweidrittelmehrheit und nicht zusammen mit einfachgesetzlichen Normen veränderbar ist, bedarf es zwei getrennter Gesetzentwürfe. Die beiden Entwürfe werden nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die sie innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleitet. Dabei soll sie ihre Auffassung darlegen.

MARKENRECHT

Günstigerer Markenschutz in Europa

Die Gebühren des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante, Spanien, werden sinken. Das haben die Fachminister der Mitgliedstaaten in der heutigen Sitzung des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrates unter dem Vorsitz von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Brüssel beschlossen.

Die Gebührensenkung stärke den Wirtschaftsstandort Europa. Marken und Geschmacksmuster könnten künftig zu deutlich geringeren Gebühren angemeldet werden. Das nütze allen, die ihre Rechte nicht nur national, sondern in ganz Europa ge-

gen unberechtigte Nachahmungen schützen wollen, so Zypries. „Der hohe Qualitätsstandard werde durch die Gebührensenkung nicht gefährdet. Das Amt finanziere sich seit seiner Gründung ausschließlich aus seinen Gebühreneinnahmen und ohne Zuschüsse aus dem EU-Haushalt. Seine Haushaltsführung werde auch weiterhin den Grundsätzen der Vorsicht und der Wirtschaftlichkeit unterliegen.“

Das Gemeinschaftsmarkensystem in Europa ist eine zehnjährige Erfolgsgeschichte: Allein im vergangenen Jahr wurden in Alicante ca. 77.500 Marken an-

gemeldet. Damit liegt die Nutzung weit über den Erwartungen, was zu einem erheblichen Einnahmenüberschuss geführt hat. Dieser Überschuss soll jetzt an die Nutzer ausgeschüttet werden. Die Europäische Kommission wird die Details der Gebührensenkung ausarbeiten, insbesondere die genaue Höhe der künftigen Gebühren.

In Alicante können Marken und Geschmacksmuster für Waren oder Dienstleistungen angemeldet werden, die ihren Inhabern Schutz für Waren und Dienstleistungen innerhalb der gesamten Gemeinschaft garantieren.

GASTBEITRAG: DR. WOLFGANG HABEL, ERFURT

High Court erschwert Flucht in englische Insolvenz

Seit den Entscheidungen des EuGH in Sachen Überseering und Inspire Art stehen auch dem deutschen Mittelständler die Gesellschaftsformen aller EU-Staaten zur Verfügung. Tatsächlich wird bisher im Wesentlichen von der englischen Ltd. Gebrauch gemacht. Schätzungen zufolge entfallen ein Fünftel aller Neugründungen auf diese Rechtsform.

Über die schon immer herausgestrichenen Vorteile (kein Mindeststammkapital, schnelle Gründung) wurde schon manches kritische Wort geschrieben, vgl. Newsletter 4/05. Durch die Einführung des elektronischen Handelsregisters seit Anfang dieses Jahres und die geplante GmbH-Reform werden sich diese Vorzüge der Ltd. weiter relativieren.

Vorteile der Ltd. in der Insolvenz?

Zunehmend werden daher Vorteile der Ltd. im Insolvenzfall angepriesen. Die insolvente Gesellschaft könne in England schnell und geräuschlos abgewickelt werden, die Drei-Wochenfrist für den Insolvenzantrag entfallend und der Geschäftsführer sei einem geringeren Haftungsrisiko ausgesetzt. Selbst bei bereits unmittelbar drohender Insolvenz wird durch Umwandlung in eine Ltd. noch die Flucht in die englische Insolvenz versucht.

Der Hoffnung, mit einer von Deutschland aus operierenden Ltd. im Insolvenzfall in den Genuss einer einfachen und schnellen Abwicklung in England zu kommen,

hat der High Court of Justice in London jetzt einen Riegel vorgeschoben. Die auf die Europäische Insolvenzverordnung gestützte Entscheidung in der Sache Hans Brochier Holdings Ltd. bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung englischer Gerichte. Bisher ließen diese eine Abwicklung insolventer Ltd.s in England nach den dortigen Regeln zu, wenn glaubhaft gemacht werden konnte, dass rein interne Leitungsentscheidungen der betreffenden Gesellschaft in England getroffen wurden.

Zuständigkeit für Insolvenzverfahren: Tatsächlicher Verwaltungssitz

Nach der Europäischen Insolvenzverordnung ist für die Abwicklung das Land zuständig, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen einer Gesellschaft liegt. Der tatsächliche Verwaltungssitz der Hans Brochier Holdings Ltd., einschließlich Buchhaltung und Geschäftunterlagen, war in Deutschland, die Internet-Homepage benannte nur eine deutsche Geschäftsadresse, alle dem operativen Geschäft dienenden Bankkonten und die ganz überwiegende Anzahl der Mitarbeiter waren in Deutschland. Dies genügte dem High Court, um seine Zuständigkeit zu verneinen und die Abwicklung der Ltd. dem deutschen Insolvenzgericht zu überlassen.

Die Entscheidung des High Court erschwert die Flucht in das englische Insolvenzrecht. Künftig wird eine

solche Maßnahme sehr viel sorgfältigerer Planung bedürfen. Nur wenn rechtzeitig und konsequent die richtigen Schritte eingeleitet werden, kann es gelingen, dem deutschen Insolvenzverfahren nach England auszuweichen.

Damit kommt der Frage, ob der director einer Ltd. in Deutschland der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht unterliegt, erhebliche Bedeutung zu. Der Geschäftsführer einer GmbH ist bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber nach drei Wochen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbar und führt zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers für hieraus Dritten entstehende Schäden. Ob diese Folgen auch den director einer Ltd. in Deutschland treffen, ist bisher gerichtlich nicht entschieden.

Haftung und Strafbarkeit des directors wegen Insolvenzverschleppung

Für den Schadensersatzanspruch gegen den director kommt es darauf an, ob man die Haftungsbestimmung dem Gesellschaftsrecht oder dem Insolvenzrecht zuordnet. Geregelt ist die Haftung im GmbH-Gesetz und gleichlautend in verschiedenen anderen Gesetzen über Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung (z.B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft etc.), nicht aber allge-



Dr. rer. pol. Wolfgang Habel, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ist Partner der Kanzlei Habel Böhm & Partner, Erfurt

mein für alle Wirtschaftsunternehmen. Dies spricht für eine Zuordnung zum Gesellschaftsrecht. Da auf eine Ltd. unabhängig von ihrem Sitz immer nur englisches Gesellschaftsrecht anwendbar ist, gilt die deutsche Haftungsnorm dann nicht. Die Bundesregierung plant allerdings im Rahmen der anstehenden GmbH-Reform die Haftung künftig in der Insolvenzordnung zu regeln und damit auch auf Ltd.s zu erstrecken.

Anders als bei der Haftungsfrage besteht bei Nichteinhaltung der deutschen Fristen für den Insolvenzantrag kein ernsthafter Zweifel, dass der director der Ltd. strafrechtlich nicht belangt werden kann. Die Strafvorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf den Geschäftsführer der GmbH. Eine Erstreckung auf den director der Ltd. wäre eine strafrechtlich unzulässige Analogie. Ob dieser Schutz des directors vor strafrechtlicher Verfolgung allerdings die GmbH-Reform überlebt, ist durchaus zweifelhaft.

Dr. rer. pol. Wolfgang Habel

ARBEITSRECHT

Ansprüche wegen „Mobbings“

Der Kläger trägt vor, er sei im Betrieb oft systematischen „Mobbing“-Handlungen ausgesetzt gewesen und deswegen psychisch bedingt arbeitsunfähig erkrankt. Er machte mit der Klage Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Entschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung geltend. Zwar gilt eine wirksam vertraglich vereinbarte Ausschlussfrist grundsätzlich auch für Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeits-

rechts und damit für Ansprüche aus mobbingbedingten Verletzungshandlungen. Dabei sind jedoch die Besonderheiten des so genannten Mobbings insofern zu beachten, als eine Gesamtschau vorzunehmen ist, ob einzelne Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein übergreifendes systematisches Vorgehen darstellen. Länger zurückliegende Vorfälle sind zu berücksichtigen, soweit sie in einem Zusammenhang mit den späteren „Mobbing“-Handlungen stehen.

AKTIENRECHT

Squeeze-out

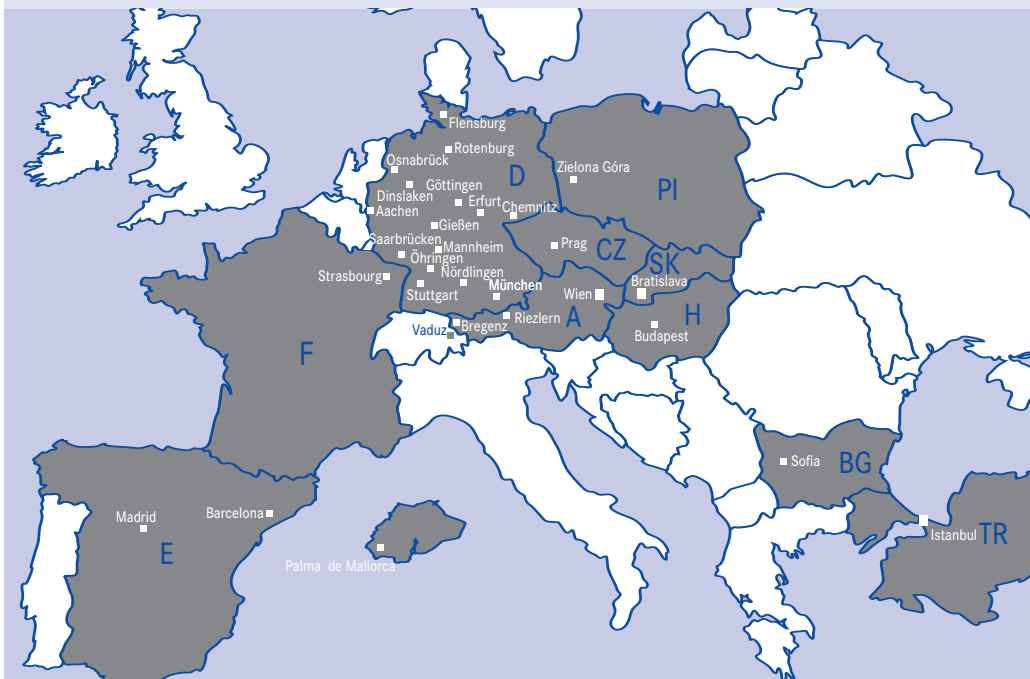
Ein Hauptaktionär, dem mindestens 95% des Grundkapitals der betroffenen Gesellschaft gehören, kann durch einen Übertragungsbeschluss die verbleibenden Minderheitsaktionäre aus der Aktiengesellschaft ausschließen. Diese Möglichkeit des „Squeeze-out“ ist zum 1. Januar 2002 in das Aktiengesetz eingefügt worden. Die Minderheitsaktionäre sind vom Hauptaktionär in Geld abzufinden. Wirksam wird der Übertragungsbeschluss mit Eintragung in das Handelsregister.

Wird der Übertragungsbeschluss von den Minderheitsaktionären angefochten, hindert dies in der Regel die Handelsregistereintragung. Eine Beschleunigung kann aber erreicht werden, wenn das betroffene Unternehmen im Rahmen eines Freigabeverfahrens ein Vorziehen der Handelsregistereintragung trotz der noch anhängigen Anfechtungsklage erreicht, so das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 30.05.2007 – 1 BvR 390/04).

Advoselect intern

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 15 Kanzleien in Deutschland und zehn in Europa zur Advoselect-Gruppe.



- Standorte in Deutschland:** Aachen • Chemnitz • Dinslaken • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart
- Standorte im Ausland:** Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Istanbul (TR) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Prag (CZ) • Riezern (A) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A) • Zielona Góra (PL)

Die Advoselect-Familie wächst

Besonders freuen wir uns, die Kanzlei Habel Böhm & Partner, Erfurt, als neues Mitglied in der Advoselect-Familie begrüßen zu dürfen (www.rahabel.de). Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Habel, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, hat den auf Seite 3 abgedruckten Gastbeitrag verfasst.

Impressum

V.i.S.d.P.: Michael Germ
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH